

Hygienekonzept für die Sport Jongleure Dreilingen e. V.

Anlässlich der Corona-Pandemie sind auch Vereine angehalten, jegliche Vorhaben aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes heraus zu planen und durchzuführen. Somit soll dem größtmöglichen Schutz zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von COVID-19 Rechnung getragen werden. Auf dieser Grundlage und den gesetzlichen Regelwerken wurde dieses schriftliche Hygienekonzept durch den Vorstand unseres Vereins erstellt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Folgende Rechtsvorschriften dienen als Rahmen für dieses Hygienekonzept und müssen bei der Durchführung des Sportbetriebs Beachtung finden:

- Niedersächsische Corona-Verordnung in der aktuellen Fassung
- Angepasste Hygienevorschriften zur Nutzung der Sporthallen vom 31.05.2021 der Stadt und des Landkreises Uelzen
- Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 31.05.2021

Die gesetzlichen Vorschriften sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2. Hinweise zu den aktuellen Corona-Regeln

Es gelten für die Sportausübung unterschiedliche Regelungen, die auf der aktuell geltenden Warnstufe des Landkreises basieren. Informationen zu der aktuellen Warnstufe, gibt der Landkreis Uelzen heraus.

Folgende Corona-Regeln gelten aktuell (Stand 02.10.2021):

- Bei keiner Warnstufe UND einer Inzidenz unter 50 müssen die Hygieneregeln eingehalten werden.
- Zusätzlich dazu gilt bei Eintreten der Warnstufe 1, 2 und 3 ODER einer Inzidenz über 50 die 3G-Regel bei Sport in geschlossenen Räumen.

Hinweise zur 3G-Regel:

- Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein.
- Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern.
- Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise.
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise

Hinweise zu Testungen:

- Es können PCR-, Schnell- und Selbsttests genutzt werden.
- Die Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schule), wenn der Test
 - vor Ort oder vorab unter Aufsicht einer der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht
 - oder von einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde

4. Grundsätze des Sportbetriebs in unserem Verein

- Selbstverständlichkeit: Nur wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen.
- Die Anzahl der anwesenden Personen (z.B. ÜL und Betreuende) wird auf das erforderliche Minimum vermindert. Das heißt grundsätzlich sind bei den Trainingsstunden keine Zuschauenden erlaubt.
- Möglichkeiten zur Desinfektion und Reinigung der Hände müssen vorhanden sein. Zu Beginn und am Ende der Stunde soll diese Möglichkeit von allen TN in Anspruch genommen werden.
- Grundsätzlich gilt: Draußen ist sicherer als drinnen. Folglich sollten Freiluftaktivitäten bevorzugt werden.
- Persönliche Gegenstände müssen in ausreichendem Abstand zu den Sachen der anderen TN abgelegt werden.
- Ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ist ausgeschlossen.
- Die TN werden über die geltenden Verhaltensmaßnahmen und Hygienevorschriften informiert und müssen diese einhalten.

5. Kontaktnachverfolgung

Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung ist die Erhebung und Dokumentation von Kontaktdaten der TN nach § 6 der Nds. Corona-Verordnung verbindlich vorgesehen.

Dabei ist, sofern möglich, eine digitale Erfassung der Kontaktdaten zu favorisieren.

Folgende personenbezogene Daten sind zu erheben, für die Dauer von drei Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen:

- Datum und Uhrzeit der Aktivität
- Vorname und Familienname,
- vollständige Anschrift sowie
- Telefonnummer aller anwesenden Personen

Bei der Weitergabe und Aufbewahrung der Liste ist der Datenschutz zu beachten. Spätestens vier Wochen nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

6. Kontakt- und Abstandsregeln

Bei kontaktlosen Sportangeboten muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, eingehalten werden. Auch auf Händeschütteln, Umarmen, Abklatschen oder sonstigen Körperkontakt muss verzichtet werden.

Warteschlangen oder Gruppenbildungen vor oder in der Sporteinrichtung sind zu vermeiden.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen unter Einhaltung des Abstandes und möglichst nur einzeln betreten werden.

7. Mund-Nasen-Schutz

Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Sporteinheit kann dieser abgelegt werden, sollte aber stets in Reichweite liegen.

8. Lüftung

Bei Aktivitäten in geschlossenen Räumen ist während der Sporeinheit und zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainings-Gruppen für eine gute Lüftung zu sorgen.

In Sporthallen sind die Vorgaben zum Lüften gemäß des Kapitels 10 ff. des Rahmen-Hygieneplans Corona Schule zur Lüftung anzuwenden, d.h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“ (20 Minuten Sportausübung - 5 Minuten Lüften - 20 Minuten Sportausübung).

Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. auch Notausgänge) geöffnet werden. Während der Lüftung ist die Sporthalle zu beaufsichtigen, um so den Zutritt für Dritte auszuschließen.

9. Sanitäre Anlagen

Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschräumen ist zulässig, sofern dies durch den Träger der Sportanlage freigegeben wurde.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen soll eingehalten werden. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.

Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich.

10. Reinigung und Desinfektion

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, müssen konsequent eingehalten werden.

Passing ist im eigenen Ermessen und unter Beachtung entsprechender Desinfektionsmaßnahmen erlaubt.

Türklinken und -Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und Telefone, Spiel- und Sportgeräte, soweit genutzt, sowie alle weiteren Griffbereiche und sichtbaren Verschmutzungen sind beim Wechsel der Nutzergruppe durch die verlassende Gruppe gründlich zu reinigen und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. zu desinfizieren. Bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) muss eine Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgen.



11. Kontakt

Bei Rückfragen und sonstigen Anliegen bezüglich dieses Hygienekonzepts steht folgende Person zur Verfügung:

Name: Friederike Kraaz
Telefon: 017695844003
E-Mail: mitglieder@sportjongleure.de

Schlussformel

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unabhängig der oben genannten Punkte liegt es in der Verantwortung der ÜL, diese Regel für die jeweilige Sportgruppen noch zu verfeinern oder zu verschärfen.

Es wurden folgende Abkürzungen verwendet:

TN für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

ÜL für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Erstellt von Friederike Kraaz
am 02.10.2021